

Tarifgenehmigung in der Privatversicherung

(Art. 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004; SR 961.01)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen.

Die Gesuchstellerin beabsichtigt, die genehmigten Tarifierhöhungen per 1. Januar 2013 auf den gesamten Bestand anzuwenden.

Für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen gilt Artikel 38 VAG. Er sieht vor, dass sich genehmigungsfähige Tarife in einem Rahmen bewegen müssen, der einerseits die Solvenz der gesuchstellenden Organisation bzw. Versicherungsunternehmens und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbräuchen gewährleistet. Das Gesetz sieht jedoch keine Angemessenheitskontrolle von Tarifen vor.

Die Gesuchstellerin hat mit ihrer Tarifierhöhung den Nachweis erbracht, dass der Rahmen von Artikel 38 VAG eingehalten ist, weshalb die FINMA dem Gesuch um Tarifierhöhung mittels aufgeführten Verfügungen zugestimmt hat.

Verfügung

vom *Tarifvorlage im Bereich der beruflichen Vorsorge/Kollektivlebensversicherungen*

8. Dezember 2011 Pool für die Sicherstellung der Teuerungszulagen gemäss BVG, vertreten durch Basler Leben AG, Basel, als geschäftsführende Gesellschaft

Senkung des Teuerungsprämiensatzes per 1. Januar 2013 für Männer und Frauen von bisher 0.20 % auf 0.10 % des koordinierten BVG-Lohnes.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Aufsicht über die Privatversicherungen, Postfach, 3000 Bern 14, unter Angabe des Wohnsitzes, resp. Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

17. Januar 2012

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA